

MERKBLATT R-RI-W01

für die Prüfung bzw. Sanierung von Grundleitungen und Schächten

Allgemein

Bei sämtlichen Veränderungen an sanitären Installationen im UG, EG und am Fallstrang muss vor Ausführung bei der Gemeindeverwaltung Riehen eine Bewilligung eingeholt werden (Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 12. Dezember 2000, §§ 9-10).

Prüfung

Bei Arbeiten in der Grundwasserschutzzone S2 sind sämtliche Schächte und Grundleitungen (Schmutz- und Sauberwasserleitungen) auf Dichtigkeit zu prüfen und bei Undichtheit zu sanieren, bzw. zu ersetzen. In den Gewässerschutzbereichen und der Grundwasserschutzzone S3 sind nur die Schmutzwasser-Grundleitungen auf Dichtigkeit zu prüfen und bei Undichtheit zu sanieren, bzw. zu ersetzen.

Sanierung

Der Umfang der zu sanierenden Leitungen richtet sich nach den in der Kanalisationsbewilligung beigelegten Plänen. Bei einer Sanierung der Grundstückanschlussleitung ist diese bis zum öffentlichen Kanal auszuführen. Bestehende Grundleitungen dürfen nur ab Nennweite DN 100 mit Inliner saniert werden. Grundleitungen unter Nennweite DN 100 sind nach Schweizer-Norm SN 592000 zu ersetzen. Grundleitungsanschlüsse (Merkblatt R-BMU-VE02) sind freizulegen und neu zu erstellen. Der Inliner muss im öffentlichen Kanal gemäss TBA-Norm 250/006 kraftschlüssig eingebunden werden. Nach Ausführung der Sanierungsarbeiten sind sämtliche sanierten, bzw. ersetzten Leitungen gemäss SIA-Norm 190 auf Dichtigkeit zu prüfen.

Kontrolle

Die sanierten oder neu erstellten Anlagen sind bei der Gemeindeverwaltung Riehen zur Abnahme anzumelden.

Der Gemeindeverwaltung Riehen sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Dichtheitsprotokolle von sanierten und neu erstellten Leitungen
- Dichtheitsprotokolle von Schächten
- 1 Foto nach Ausfräsung im öffentlichen Kanal vor der kraftschlüssigen Einbindung
- 1 Foto und die Originalrechnung/Quittung des kraftschlüssig eingebundenen Inliners im öffentlichen Kanal (im Bereich des Anschlusses an den öffentlichen Kanal, vom öffentlichen Kanal aus)

Einbinden

Das kraftschlüssige Einbinden im öffentlichen Kanal muss durch die Bauherrschaft vorgenommen werden.

Kosten

Für das kraftschlüssige Einbinden in begehbaren Kanälen $\geq 80\text{cm}$ oder Eiprofilen $\geq 60/90$ werden der Bauherrschaft max. Fr. 750.00 zurückvergütet. In nicht begehbaren Kanälen $< 80\text{cm}$ oder Eiprofilen $\leq 50/75$ werden der Bauherrschaft max. Fr. 1500.00 zurückvergütet. Eine Auszahlung findet erst statt, wenn sämtliche Nachweise und revidierten Pläne vorliegen.